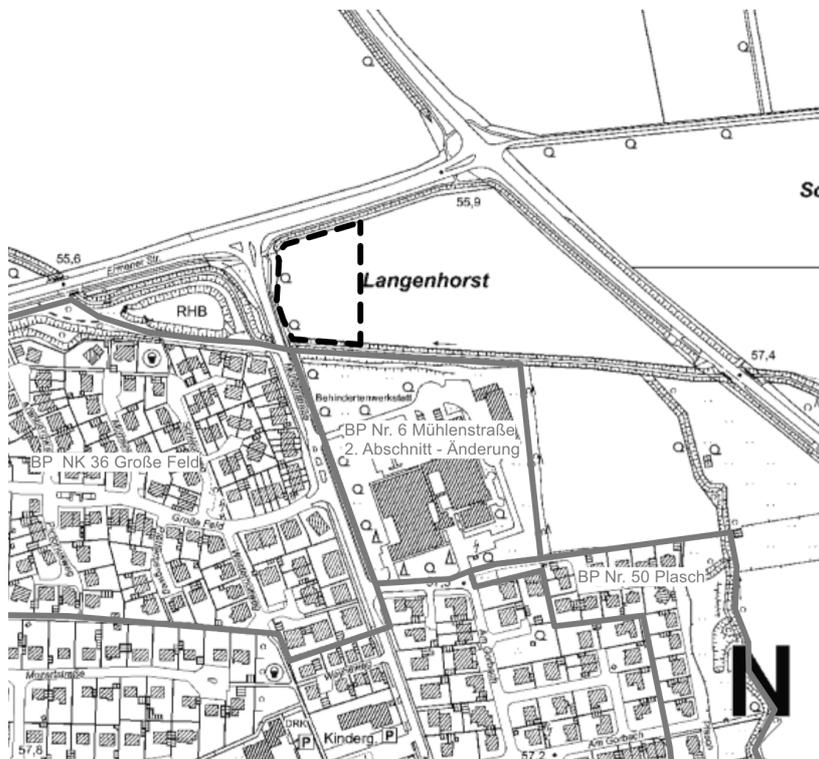


Bebauungsplan „Mühlenstraße - Nord“

Begründung – Entwurf –

Stand §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Gemeinde Nordkirchen



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3
1.3	Derzeitige Situation und Planungsziel	4
1.4	Planverfahren	4
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	5
2	Städtebauliches Konzept	7
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	7
3.1	Art der baulichen Nutzung	7
3.2	Maß der baulichen Nutzung	7
3.2.1	Baukörperhöhen und Geschossigkeit	7
3.2.2	Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl / Baumassenzahl	8
3.3	Überbaubare Flächen / Baugrenzen / Baulinien	8
3.4	Bauweise	8
3.5	Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	8
4	Erschließung	8
5	Natur und Landschaft	9
5.1	Festsetzungen zur Grüngestaltung	9
5.2	Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	9
5.3	Artenschutz	9
5.4	Natura 2000-Gebiete	10
5.5	Forstliche Belange	10
5.6	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	10
5.7	Belange des Bodenschutzes/ Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	10
5.8	Wasserwirtschaftliche Belange/ Hochwasserschutz	11
6	Sonstige Belange	11
6.1	Ver- und Entsorgung	11
6.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	12
6.3	Immissionsschutz	12
6.4	Denkmalschutz	13
7	Flächenbilanz	14

Anhang

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 28.10.2022 beschlossen, für einen Bereich östlich der Mühlenstraße, nördlich der Caritas-Werkstätten und unmittelbar südlich der Emener Straße einen Bebauungsplan aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Wohnbauflächen zu schaffen.

Das Plangebiet umfasst mit einer Größe von 0,6 ha den westlichen Teil der dort bestehenden Ackerfläche. Er wird begrenzt

- durch die Parzelle der Emener Straße (L 810) im Norden,
- Ackerflächen im Osten,
- den Gorbach im Süden und
- die Mühlenstraße im Osten.

Die Grenzen des Plangebietes sind in der Planzeichnung entsprechend festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist der hohe Bedarf an Wohnbauflächen und auch die steigende Zahl der Flüchtlingszuweisungen mit dem daraus resultierenden Bedarf für die Schaffung weiteren Wohnraums für Flüchtlinge in Nordkirchen. Aufgrund der aktuell stark gestiegenen Flüchtlingszahlen sind die Kapazitätsgrenzen in den Unterkünften der Gemeinde erreicht. Aktuell werden durch die Gemeinde Nordkirchen knapp 300 Flüchtlinge aus den verschiedensten Nationen (Ukraine, Syrien, Iran, Irak, Afghanistan etc.) betreut. Vor dem Hintergrund der weiterhin angespannten Lage in der Ukraine ist auch von dort mit weiteren Flüchtlingen zu rechnen.

Um den Bedarf an Unterkünften und einfachen Wohnungen für ca. 100 Personen kurzfristig decken zu können, hat die Verwaltung intensive Anstrengungen zur Mobilisierung von Bauflächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs unternommen. Mangels planerisch und eigentumsrechtlich verfügbarer Flächen ist es nicht gelungen, eine Baufläche für das beabsichtigte Bauvorhaben innerhalb des Siedlungszusammenhangs Nordkirchens zu aktivieren.

Der nunmehr favorisierte Standort befindet sich an der Mühlenstraße, nördlich der Caritas-Werkstätten und südlich der Emener Straße / L 810 und bietet die Möglichkeit u.a. auch Wohngebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen zu errichten.

Da die geplanten Baumaßnahmen im Plangebiet auf der Basis des geltenden Planungsrechtes nicht umsetzbar sind, wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Mit dem Bebauungsplan sollen somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Wohngebäude geschaffen werden.

1.3 Derzeitige Situation und Planungsziel

Das ca. 0,6 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand der Gemeinde Nordkirchen südlich der Ermener Straße (L810) und östlich der Mühlenstraße. Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich einer größeren landwirtschaftlichen Fläche und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Norden wird das Plangebiet durch eine Hecke aus u.a. Hasel, Hartriegel und Weißdorn begrenzt. Entlang der Mühlenstraße stocken Eichen, von denen an einer ein Nistkasten befestigt ist. Südlich des Plangebietes verläuft der einseitig von Gehölzen gesäumte „Gorbach“.

Das Umfeld ist durch weitere landwirtschaftliche Flächen im Norden und Osten, sowie Wohnbebauung im Westen geprägt. Südlich des Plangebietes befindet sich das Gelände der Caritas Werkstatt Nordkirchen.

1.4 Planverfahren

Da sich das Plangebiet im räumlichen Anschluss an den bebauten Siedlungszusammenhang befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13b BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann:

- Aufgrund der Größe des Bebauungsplanes von ca. 0,6 ha und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 10.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13b BauGB genannten Größenbeschränkungen.
- Durch den Bebauungsplan soll die Zulässigkeit einer Unterkunft für Flüchtlinge im Sinne einer Wohnnutzung begründet werden.
- Das Verfahren wurde vor dem 31. Dezember 2022 eingeleitet. Es ist beabsichtigt, den Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2024 zu fassen.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Nordkirchen beschlossen, das vorliegende Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13b BauGB und den demnach geltenden Verfahrensvorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm, finden die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB in dem Bauleitplanverfahren Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 (3) BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne § 2 a BauGB nicht erforderlich. Gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB erfolgt eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Wege der Anpassung.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

• Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wird im Folgenden dargestellt.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Flussgebietes „Rhein“ im Teileinzugsgebiet „Lippe“ und der untergeordneten Planungseinheit „Steuer“.

Die Prüfung des Hochwasserrisikos* gem. Ziel I.1.1 BRPH hat ergeben, dass der Änderungsbereich kein signifikantes Hochwasserrisiko (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) aufweist. Innerhalb des Gemeindegebietes von Nordkirchen befinden sich keine Risikogewässer. Das nächstgelegene Risikogebiet liegt westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 4,5 km im Stadtgebiet von Lüdinghausen. Es handelt sich hierbei um die Steuer. Entsprechend der Vorgaben des WHG und der HWRM-RL werden in der Risikobewertung die Risiken für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigt. Für die genannten Schutzgüter werden entsprechende Bewertungs- und Signifikanzkriterien sowie Signifikanzschwellen herangezogen.

Auch die Auswertung der Hochwassergefahrenkarten* (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) hat ergeben, dass Bereiche, die bei Hochwasser potenziell überflutet werden, deckungsgleich mit den o.g. Risikogebieten in ausreichender Entfernung liegen.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet* befindet sich ebenfalls westlich entlang der Steuer. Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume.

Die Auswirkungen des Klimawandels wurden i.S.d. Ziels I.2.1 BRPH geprüft. Den Auswirkungen des Klimawandels und dem Schutz vor Hochwasserereignisse z.B. durch Starkregen wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Erarbeitung eines Konzeptes zum Hochwasserschutz (siehe Pkt. 5.8) Rechnung getragen.

* Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW 2022: ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW)

- **Regionalplan**

Das Plangebiet befindet sich im Grenzbereich des für den Ortsteil Nordkirchen festgelegten „Allgemeinen Siedlungsbereiches“ zum Freiraum. Im Sinne von Ziel 2.3, 1. Spiegelstrich LEP NRW kann dieser noch als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ interpretiert werden.

Der Bebauungsplan entspricht somit dem in der Planzeichnung des Regionalplans dargestellten Ziel der Raumordnung.

Darüber hinaus sind die folgenden Ziele aus dem Textteil des Regionalplans zu beachten:

- Ziel 1.1: Die kommunale Bauleitplanung hat ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen.
- Ziel 3.2 Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche dürfen durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht.
- Ziel 3.3 Die in den Flächennutzungsplänen vorhandenen Flächenreserven sind vorrangig zu entwickeln.

Wie unter Punkt 1.2 bereits erwähnt, hat die Gemeinde intensive Bestrebungen unternommen, um den oben genannten Zielen gerecht zu werden und eine Verortung der geplanten Bauflächen innerhalb des bestehenden Siedlungszusammenhangs zu ermöglichen. Aufgrund fehlender Verfügbarkeiten innerhalb der Ortslage Nordkirchens bestand keine Alternative zur Ausweisung von Flächen am Ortsrand. Gleichwohl handelt es sich bei dem Plangebiet, bedingt durch die Lage zwischen Emener Straße im Norden und den Caritas Werkstätten im Süden um einen durch Siedlungstätigkeit vorgeprägten Bereich.

Die Abgrenzung der Flächen erfolgt unter Berücksichtigung der derzeit absehbaren Bedarfe für die Unterbringung von Flüchtlingen. Insofern entspricht die Planung dem Ziel einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Verfügbare Flächen innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächenreserven bestehen nicht.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordkirchen stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Da das vorliegende Bauleitplanverfahren auf Grundlage des § 13b BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften gem. §13a BauGB durchgeführt wird, erfolgt nach Abschluss des

Bebauungsplanverfahrens die Anpassung des Flächennutzungsplans gem. §13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes. Es gelten die Vorgaben des Denkmalschutzes (s. Kap. 8 Belange des Denkmalschutzes).

2 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept sieht vor, innerhalb des Plangebietes zwei Baukörper für die Unterbringung von Geflüchteten zu errichten.

Aufgrund der Lärmbelastung der angrenzenden Straßen ist die Anordnung eines bepflanzten Lärmschutzwalls in nördlicher und westlicher Richtung vorgesehen, der das Gelände gegenüber dem Straßenlärm abschirmt.

Die zweigeschossigen Gebäudekörper sind in ihrer Längsachse jeweils Ost-West orientiert. Die Gebäude werden im Süden des Plangebietes gegenüberliegend angeordnet, sodass sich ein gemeinsamer Hof bildet, der als Spielfläche genutzt werden soll. In westlicher Richtung, dem Lärmschutzwall vorgelagert, wird dieser durch einen Unterstand, der der Unterbringung von Fahrrädern dient, räumlich begrenzt.

Die Zufahrt in das Plangebiet ist im Südwesten von der Mühlenstraße aus vorgesehen. Im Plangebiet sind insgesamt 14 PKW Stellplätze, davon 3 behindertengerechte Stellplätze, vorgesehen, die verteilt auf zwei Stellplatzanlagen im Nordwesten bzw. Süden angeordnet werden.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet werden mit dem Ziel der Entwicklung von Wohnnutzungen für Flüchtlinge als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Die sonst nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Baukörperhöhen und Geschossigkeit

Entsprechend dem konkreten Planungsziel wird für die geplante Wohnbebauung eine bauordnungsrechtlich maximal zweigeschossige Bauweise festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird im Sinne der Eindeutigkeit mit 63,50 m ü. NHN festgesetzt. Bezogen auf die derzeitige Geländehöhe entspricht dies einer Gebäudehöhe von ca. max. 8,50 m.

3.2.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im Sinne eines sparsamen Baulandverbrauches und der wirtschaftlichen Ausnutzung der Grundstücke entsprechend der Orientierungswerte für Obergrenzen gem. § 17 BauNVO mit 0,4 festgesetzt.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl erübrigt sich, da durch die Kombination von festgesetzter GRZ und Geschossigkeit das Erreichen bzw. das Überschreiten der zulässigen Obergrenze gemäß § 17 BauNVO nicht möglich ist.

3.3 Überbaubare Flächen

Die überbaubaren Flächen werden mit Baugrenzen entsprechend dem konkreten Planungskonzept im südlichen Teil des Plangebietes festgesetzt.

3.4 Bauweise

Für das Plangebiet wird im Sinne einer möglichst flexiblen Bebauungsmöglichkeit im Plangebiet eine „offene“ Bauweise festgesetzt.

3.5 Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Eine Beschränkung der Zulässigkeit von Garagen und Stellplätzen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO ist nicht vorgesehen. Klarstellend wird eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

4 Erschließung

Die Erschließung der geplanten Bauflächen erfolgt über die Mühlenstraße aus westlicher Richtung. In nördlicher Richtung ist eine Zufahrt zur Emener Straße nicht vorgesehen und aufgrund des geplanten Lärmschutzwalls auch nicht möglich.

Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze sind innerhalb des Plangebietes vorzusehen. Eine räumliche Beschränkung für die Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen ist im Sinne einer flexiblen Nutzbarkeit des Plangebietes nicht vorgesehen.

5 Natur und Landschaft

5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung

Entlang der Emener Straße und der Mühlenstraße sieht die Planung die Errichtung einer Wallanlage zum Schutz der geplanten Wohnbebauung gegen den Straßenverkehrslärm vor. Die erforderlichen Flächen werden als „öffentliche“ Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“ festgesetzt und damit planungsrechtlich gesichert. Im Hinblick auf eine ansprechende Gestaltung der Wallanlage wird festgesetzt, dass diese mit standortgerechten heimischen Gehölzen flächendeckend zu begrünen ist.

5.2 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt auf der Grundlage des § 13b BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Aufgrund der Vorschriften des § 13 a (1) Nr. 1 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 13a (2) Nr. 4 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung ist in vorliegendem Fall daher nicht erforderlich.

5.3 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potentiell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage (Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen gem. LANUV) erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im November 2022 zur Potenzial-Abschätzung eine Bestandserfassung. Im Ergebnis des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages (siehe Anhang zur Begründung) können auf Grundlage vorliegender Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten sowie der erfolgten Ortsbegehung im November 2022 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG unter Beachtung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Sofern eine Entfernung von Gehölzen zur Umsetzung des Planvorhabens notwendig wird, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen betreffend einzuhalten. In Anlehnung an § 39 BNatSchG sind Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.10 bis 28/ 29.02 eines jeden Jahres zu entfernen. Eine Ausnahme von einer Bauzeitenregelung ist möglich, sofern vor dem Eingriff und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld der fachgutachterliche Nachweis erbracht werden kann, dass mit Umsetzung des Vorhabens während der Brut- und Aufzuchtzeit keine artenschutzrechtlichen Konflikte verbunden sind.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.4 Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301) liegt in östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 1.100 m.

Aufgrund der Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

5.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

5.6 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Das Plangebiet ist bereits verkehrlich und infrastrukturell durch die direkte Lage am Siedlungsrand erschlossen. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Darüber hinaus sind An- und Neubauten nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit der Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5.7 Belange des Bodenschutzes/ Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Mit der vorliegenden Planung wird die Inanspruchnahme einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche vorbereitet.

In dem vorliegenden Fall wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in die Abwägung mit der Deckung des dringenden konkreten Bedarfs an Wohnraum für Flüchtlinge gestellt. Vor dem Hintergrund der fehlenden alternativen Flächenpotenziale für die geplante Nutzung im Siedlungszusammenhang des Ortsteils Nordkirchen ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht vermeidbar. Der geplanten wohnbaulichen Nutzungen wird daher in der Abwägung der verschiedenen Belange Vorrang eingeräumt.

5.8 Wasserwirtschaftliche Belange/ Hochwasserschutz

Wasserwirtschaftliche Belange sind von dem Planvorhaben durch den unmittelbar am südlichen Rand des Plangebietes verlaufenden Gorbach betroffen.

Aufgrund des angrenzend verlaufenden Gewässers wurde eine Hochwasserbetrachtung für ein 100-jähriges Hochwasserereignis (HQ100) untersucht*.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das vorhandene Gewässerprofil ausreichend ist, um das Abflussvolumen eines HQ100 Ereignisses abzuführen. Um weiterhin einen ausreichenden Freibord von $H = 0,50$ m zum max. Wasserspiegel im Gorbach zu gewährleisten, wird um das Plangebiet ein umlaufender Damm mit einer Höhe von 55,60 m ü. NHN vorgesehen.

Der nach den Vorgaben des WHG erforderliche Nachweis der Überflutungsbetrachtung ist bei diesem Vorhaben eingehalten.

Für entfallende Überflutungsräume entlang des „Gorbachs“ ist für die Realisierung der Flüchtlingsunterkunft als Ergebnis der o.g. Untersuchung ein Ausgleichsvolumen von 240 m^3 zu schaffen. Dieses wird in Verbindung mit den für die Realisierung der südlich gelegenen Caritas Werkstätten erforderlichen Ausgleichsvolumina durch gezielte Geländeeintiefungen auf dem östlich gelegenen Flurstück Nr. 83 (Flur 28) geschaffen.

* DW_Ingenieure GmbH,
Hochwassernachweis
Flüchtlingsunterkunft
Mühlenstraße Nordkirchen am
Gewässer Gorbach, Januar
2023, Kamen

6 Sonstige Belange

6.1 Ver- und Entsorgung

• Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Die Versorgung mit Gas, Strom, Wasser und Telekommunikation kann für das Plangebiet durch den Ausbau der vorhandenen Netze sichergestellt werden.

• Entwässerung

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über Anschluss an die vorhandenen Systeme. Langfristig ist die Einleitung in

die geplante Druckrohrleitung, für die am südlichen Rand des Plangebietes ein entsprechendes Leitungsrecht festgesetzt wird, vorgesehen. Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswasser erfolgt durch eine gedrosselte Einleitung in den südlich angrenzend verlaufenden Gorbach.

- **Abfallentsorgung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsgemäß durch ein von der Gemeinde Nordkirchen konzessioniertes Unternehmen.

6.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Ein Verdacht auf Altlasten besteht im Plangebiet nicht.

Nach der Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe sind für das Plangebiet keine Maßnahmen erforderlich, da nach Auswertung der verfügbaren Luftbilder keine erkennbare Kampfmittelbelastung vorliegt.

Unabhängig davon sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe ist durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei unverzüglich zu verständigen.

6.3 Immissionsschutz

Das Plangebiet unterliegt Verkehrsemissionen aus der nördlich angrenzend verlaufenden Emener Straße (L 810) und der westlich angrenzend verlaufenden Mühlenstraße.

Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Immissionsgutachten* erstellt, welches auf das Plangebiet einwirkenden Straßenverkehrslärm untersucht.

Dabei wurde die mit einer Höhe von 58,50 m ü. NHN vorgesehene Errichtung eines Lärmschutzwalls bereits immissionsmindernd berücksichtigt. Bezogen auf das Niveau der angrenzenden Straßen entspricht die festgesetzte Höhe einer Höhe von ca. 2,50 m.

Das Immissionsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) im Tageszeitraum (06:00 – 22:00 Uhr) und 45 dB(A) im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) für Allgemeine Wohngebiete (WA) trotz Errichtung dieses Lärmschutzwalls nicht eingehalten werden.

Vor dem Hintergrund, dass durch den Wall eine Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 zur Tagzeit im Bereich des Erdgeschossniveaus in den überwiegenden Teilen des Plangebietes gewährleistet

* Immissionsprognose, Aufstellung des Bebauungsplanes Mühlenstraße Nord, Bericht Nr. L-5945-01, Ingenieurbüro Richters Hüls, Ahaus, Januar 2023

werden kann, wird unter städtebaulichen Gesichtspunkten von einer Erhöhung des Walls über das bisher gewählte Maß abgesehen.

Ergänzend werden im Plangebiet für die geplante Bebauung passive Schallschutzmaßnahmen, d.h. die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenwand gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) auf Basis der im Gutachten ermittelten Lärmpegelbereiche festgesetzt.

Fenster von nachts genutzten Räumen (i.d.R. Schlaf- und Kinderzimmer) sind innerhalb des Plangebietes – sofern die Fassaden zur Lärmquelle ausgerichtet sind und höhere Außengeräuschpegel als $L_m = 50$ dB(A) [DIN 18005-1 Bbl. 1] vorliegen – zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämm-Maß von Lüftungseinrichtungen / Rollladenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Bau-Schalldämm-Maßes $R'_{w,ges}$ zu berücksichtigen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach [DIN 4109-2] ermittelt wird, dass durch die Errichtung vorgelagerter Baukörper oder sonstiger baulicher Anlagen aufgrund der verminderten Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

6.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht direkt betroffen. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL -Archäologie für Westfalen- Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Gemeinde Nordkirchen als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

7 Flächenbilanz

Gesamtfläche	0,6 ha	–	100 %
davon:			
– Allgemeines Wohngebiet	0,49 ha	–	82 %
– Öffentliche Grünfläche	0,11 ha	–	18 %

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nordkirchen
Coesfeld, im Februar 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH

ANHANG

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)

Gemeinde Nordkirchen

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Mühlenstraße-
Nord“ gem. § 13b BauGB

Stand: 23.01.2023

WP/ WoltersPartner
Stadtplaner GmbH

Michael Ahn
Carsten Lang
Sonja Pack-Hast

Bearbeiter: M.Sc. Laura Gindera
B.Sc. Lisa Blauth

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 • 48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408 0
Telefax 02541 9408 100
e-mail: stadtplaner@wolterspartner.de
Internet: www.wolterspartner.de

Coesfeld, 23.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Bestandsbeschreibung	4
3	Wirkfaktoren	5
4	Potenzielles Artinventar	5
5	Auswirkungsprognose	6
6	Maßnahmen	8
7	Referenzliste der Quellen	9

1 Vorbemerkung

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage (Geschützte Arten in Nordrhein Westfalen gem. LANUV) erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im November 2022 zur Potenzial-Abschätzung eine Bestandserfassung. Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Prüfung nicht vertiefend betrachtet.

2 Bestandsbeschreibung

Das ca. 0,7 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand der Gemeinde Nordkirchen südlich der Ermener Straße (L810) und im Westen an der Mühlenstraße. Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt und umfasst einen Teilbereich einer größeren landwirtschaftlichen Fläche. Im Norden wird das Plangebiet durch eine Hecke aus u.a. Hasel, Hartriegel und Weißdorn begrenzt. Entlang der Mühlenstraße stocken Eichen, von denen an einer ein Nistkasten befestigt ist. Südlich des Plangebietes verläuft der einseitig von Gehölzen gesäumte „Gorbach“, der gemäß dem Fachinformationssystem ELWAS-WEB als mittleres Fließgewässer klassifiziert ist.

Das Umland ist durch weitere landwirtschaftliche Flächen im Norden und Osten, sowie Wohnbebauung im Südwesten geprägt. Südlich des Plangebietes befindet sich das Gelände der Caritas Werkstatt Nordkirchen.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

3 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Mühlenstraße-Nord“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft geschaffen. Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche überplant. Eine vollständige Entfernung der angrenzenden Gehölzstrukturen ist nicht zu prognostizieren.

4 Potenzielles Artinventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Bereich des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld (Messtischblatt 4211, Quadrant 3) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen (Kleingehölze, Hecken, Äcker) 36 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1); dazu gehören acht Fledermausarten und eine Amphibienart, sowie 27 Vogelarten.

Tab. 1: Messtischblattabfrage, Quadrant 3 im Messtischblatt 4211 (Stand: November 2022); Status: N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt; Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potential-Analyse: Einschätzung des faunistischen Potentials unter Berücksichtigung der erfolgten Ortsbegehung (Erläuterungen s. Text).

Art		Status	Erhaltungszustand	Potenzial-	KIGehoeel	Aeck
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)	Analyse		
Säugetiere						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelvedermaus	N	U-	Na	Na	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	-	Na	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	N	U	-	Na	(Na)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	N	G	-	Na	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	N	U	Na	Na	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	Na	Na	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	Na	Na	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N	G	-	FoRu, Na	
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	U	-	(FoRu), Na	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	Na	(FoRu), Na	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-	-		FoRu!
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U-	-	FoRu	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	-	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	U	-	(FoRu)	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	Na	(FoRu)	Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	FoRu, Na	FoRu	Na
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	-	Na	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	Na		Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	-	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	G	-	(Na)	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	U	-	(FoRu)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	Na	(FoRu)	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	-	(Na)	Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B	U	FoRu	FoRu!	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	U	-	FoRu	(FoRu)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	U	-	FoRu!	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	Na	(Na)	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-		FoRu!
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	B	S	-	Na	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	U	-	(FoRu)	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S	-	FoRu	Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	-	Na	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U	-		Na
<i>Tyto alba</i>	Schleihereule	B	G	-	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	S	-		FoRu!
Amphibien						
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	N	U	-		Ru!

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gemäß Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (< 500 m) nicht vor.

5 Auswirkungsprognose

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet erfassten Habitatstrukturen und -ausstattungen, welche als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate geeignet wären, kann

das potenziell vorkommende Artinventar eingeschränkt werden. Die spezifischen Lebensraumsprüche der betrachteten Arten werden nicht erfüllt (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus sind bei potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern beispielsweise die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

Aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Fläche sowie angrenzender Gehölzstrukturen können Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

In Anbetracht der Lage an der vielbefahrenen Landesstraße und der anschließenden Wohnbebauung sowie der derzeitigen Nutzung als landwirtschaftliche Ackerfläche entsprechen die zu erwartenden Tierarten voraussichtlich dem „Siedlungsspektrum“, d.h. diese sind relativ störungsunempfindlich und an menschliche Siedlungsanlagen gewöhnt.

- **Fledermäuse**

Gemäß Messtischblattabfrage können die Fledermausarten Breitflügel-Fledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler und Zwergfledermaus potenziell im Plangebiet vorkommen. Die genannten Arten jagen in offenen oder halboffenen Landschaften und entlang von Hecken und kommen dabei auch im Siedlungsraum vor. Aus diesem Grund sind das Plangebiet sowie anschließende Flächen nicht als Nahrungshabitat auszuschließen. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und Ausweichmöglichkeiten im Umland kann nicht von einer essenziellen, artenschutzrechtlich relevanten Funktion ausgegangen werden. Gebäude oder Baumhöhlen die als potenzielles Quartier dienen können, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Maßgebliche Leitstrukturen liegen nicht vor.

Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG werden mit Umsetzung des Planvorhabens gegenüber Fledermausarten nicht vorbereitet.

- **Vögel**

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potenziell vorkommenden Vogelarten wird deutlich, dass die Ackerfläche und die angrenzenden Gehölzstrukturen Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten darstellen können.

Die Greifvogelarten Sperber, Mäusebussard und Turmfalke jagen

unter anderem in offenen Kulturlandschaften und sind häufig auch in der Nähe menschlicher Siedlungen zu beobachten. Auch die Mehlschwalbe und die Rauchschnalbe kommen typischerweise in offenen Agrarlandschaften vor. Der Lebensraum des Bluthänflings umfasst vor allem heckenreiche Agrarlandschaften. Der Feldsperling ist an landwirtschaftlich genutzten Flächen gebunden und dringt dabei bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor.

Es kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet als Teilnahrungshabitat genutzt wird.

Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat kann aufgrund der Plangebietsgröße und dem Vorhandensein von gleich- oder höherwertigen Strukturen im Umland ausgeschlossen werden. Es liegen nachweislich gleich- bzw. höherwertige Biotopstrukturen im Umfeld (Ackerflächen, Gründlandkomplexe, Gehölze). Darüber hinaus wird nur ein Teil der landwirtschaftlichen Fläche überplant, sodass die Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Eine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann für die im Norden angrenzende Hecke nicht ausgeschlossen werden.

Die Gehölzstrukturen können ein potenzielles Bruthabitat für die Arten Neuntöter und Bluthänfling darstellen. Da die Heckenstrukturen von dem Planvorhaben nicht betroffen sind kann eine Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus zeigen die Arten eine hohe Toleranz gegenüber Störungen und es sind weitere potenzielle Bruthabitate im Umfeld vorhanden.

Im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten Vogelarten vorbereitet.

Das Plangebiet und dessen Umfeld kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „europäische Vogelarten“ darstellen. Sollte im Zuge der Planung eine Entfernung der angrenzenden Gehölzstrukturen notwendig werden, ist im Sinne des Allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG eine Bauzeitenregelung (s. Maßnahmen) einzuhalten.

- **Amphibien**

Eine Lebensraumfunktion für die im Messtischblatt genannte Art (Laubfrosch) ist nicht anzunehmen. Es liegen keine geeigneten Biotopstrukturen (Gewässerkomplexe) vor.

6 Maßnahmen

Sofern eine Entfernung von Gehölzen zur Umsetzung des Planvor-

habens notwendig wird, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen betreffend einzuhalten. In Anlehnung an § 39 BNatSchG sind Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.10 bis 28/ 29.02 eines jeden Jahres zu entfernen. Eine Ausnahme von einer Bauzeitenregelung ist möglich, sofern vor dem Eingriff und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld der fachgutachterliche Nachweis erbracht werden kann, dass mit Umsetzung des Vorhabens während der Brut- und Aufzuchtzeit keine artenschutzrechtlichen Konflikte verbunden sind.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Ergebnis des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages (Stufe I) können auf Grundlage vorliegender Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten sowie der erfolgten Ortsbegehung im November 2022 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Eine tiefere Betrachtung in Form einer Artenschutzprüfung Stufe II ist nicht erforderlich.

7 Referenzliste der Quellen

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42113> (abgerufen: Dezember 2022).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atinfos> (abgerufen: Dezember 2022).
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de>. Abgerufen: Dezember 2022
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,

Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010):
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen
Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfeh-
lungen.

Bearbeitet für die Gemeinde Nordkirchen
Coesfeld, im Januar 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld